Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 80 (1988)

Heft: 5

Artikel: Zweiter Teil : die Tätigkeitsgebiete der EG

Autor: Kappeler, Beat

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-355295

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die *Akte der EG-Behörden* sind in vier Gruppen getrennt:
«Die *Verordnung* hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.» (Art. 189).
Die *Richtlinie* «ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel» (Art. 189).
«Die *Entscheidung* ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet» (Art. 189). Bezeichnete Empfänger solcher Entscheidungen können Regierungen, Körperschaften oder Einzelne sein.
«Die *Empfehlungen und Stellungnahmen* sind nicht verbindlich» (Art. 189).
Diese vier Entscheid-Instrumente können von der Kommission oder vom Rat beschlossen werden, je nach den Aufträgen aus den Römer Verträgen oder aus Kompetenzübertragungen durch den Rat. Empfehlungen wurden bisher gerade auch auf sozialem Gebiet erlassen, weil die Einstimmigkeit für bindende Normen noch nicht erreicht werden konnte.

Zwischen Kommission und Ministerrat hat sich eine in den Verträgen (Art. 4) vorgesehene Institution geschaltet – der «Ausschuss der ständigen Vertreter». Diese Delegationschefs der Mitgliedstaaten in Brüssel bereiten die Geschäfte des Ministerrates in Zusammenarbeit mit der Kommission vor. Sie dienen als Antenne der Staaten, bevor der Ministerrat eine Vorlage zugestellt erhält und die er nurmehr einstimmig abändern könnte. Die Zentralverwaltung der EG mit etwa 14 000 Beamten liegt in Brüssel (etwas kleiner als das schweizerische EMD), während der Gerichtshof und die finanziellen Institutionen (Europäische Investitionsbank usw.) in Luxemburg residieren. Das Parlament tagt in Strassburg und zwar zusammengesetzt nicht nach Länderfraktionen, sondern nach weltanschaulichen Gruppen (also Christdemokraten, Sozialdemokraten usw.).

Zweiter Teil: die Tätigkeitsgebiete der EG

Handelspolitik

Die EG ist eine *Zollunion.* Die Mitgliedsländer schaffen unter sich die Handelsschranken ab und errichten einen gemeinsamen Aussenzoll. Damit geht auch die Vertretung in Handelsfragen nach aussen an ein gemeinsames Zentrum über. Mit dem Anspruch, alle Handelshemmnisse niederzureissen, nicht nur die Zölle, sondern auch die unterschiedlichen Normen, Reglemente, Arbeitsbedingungen, welche zu Verzerrungen führen, mit gemeinsamer Politik gegenüber der Dritten Welt, mit der Bändigung der Währungsausschläge zur Glättung der Wettbewerbsbe-

dingungen, mit dem Bemühen, das Wachstum der Zentren gegenüber den Randregionen auszugleichen, mit all diesen dem einheitlichen Handelsraum verpflichteten Bestrebungen hat sich die Tätigkeit der EG auf sehr viele Gebiete zu erstrecken. Die meisten waren schon in den Römer Verträgen vorgesehen. Heute aber werden sie gemäss Weissbuch und Einheitlicher Europäischer Akte mit Dynamik und Leben erfüllt. Der freie Binnenhandel erstreckt sich über Industriegüter, Dienste und Landwirtschaftsproduktion. Die EFTA, zu welcher sich die nicht beitrittswilligen Länder (damals auch Grossbritannien) 1960 zusammenschlossen, ist dagegen nur eine *Freihandelszone.* Sie schafft den internen Freihandel nur für Industrieprodukte, und jedes Land praktiziert seinen eigenen Aussenzoll. Dadurch bleibt es auch souverän für seine Handelsverträge, und die Güter müssen mit Ursprungszeugnissen in die andern Mitgliedländer exportiert werden. Weitere Bereiche werden im Prinzip nicht vereinheitlicht.

Mit dem Entschluss der EG, den freien internen Verkehr für Güter, Dienste, Arbeitskräfte, Kapital herzustellen (und dies nach dem «Cassis-de-Dijon-Prinzip»), geraten die aussenstehenden Handelspartner in eine relativ ungünstigere Lage, obwohl von ihren wohlerworbenen Rechten nichts weggenommen wird. So sind die Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten mit der EG (auch jenes der Schweiz von 1972) weiterhin für Industriegüter gültig. Doch wenn die EG intern alle Normen und Regelungen der Mitgliedländer als der EG genügend anerkennt, hingegen von Firmen der EFTA-Partner die Registrierung, die Zulassung, die Normerfüllung in jedem der 12 EG-Staaten weiterhin separat verlangt, ist deren Wettbewerbsposition sogar im Industriehandel geschwächt, geschweige denn in den geöffneten Bereichen der Dienste, des Kapitaltransfers, der Niederlassungsfreiheiten, welche die EFTA-EG-Verträge heute nicht decken.

Bei bilateralen Verhandlungen zur Korrektur dieser auftauchenden Asymetrie wird die EG möglicherweise auf den viel grösseren Markt verweisen können, den der antragstellende EFTA-Staat jedesmal gewinnt, vergleichsweise zur Dimension seines eigenen, der EG zu öffnenden Markts. Dieses Verhandlungsungleichgewicht beschäftigt die schweizerische Handelsdiplomatie (vgl. EFTA-weite Lösung S. 193). Anderseits ist die schweizerische Industrie und Dienstleistungswirtschaft am stärksten von allen EFTA-Partnern bereits in den EG-Wirtschaftsraum integriert, indem fast in allen Ländern Niederlassungen schweizerischer mittlerer und grösserer Firmen bestehen. Damit sind sie EG-Inländer und geniessen den neuen Marktspielraum. Etwa 440 000 Arbeitsplätze sind in schweizerischen EG-Ablegern bereits ausgelagert (Oesterreichs Arbeitsplätze in der EG: 15 000). Die Struktur des schweizerischen Aussenhandels zeigt folgendes Bild:

Tabelle 1:
Entwicklung der Güterexporte nach Hauptregionen 1960, 1970 und 1987

	1960	1970	1987
	Anteil am Gesamtexport in %		
EG der 12	51,9	50,6	55,7
EFTA der 6	8,2	11,0	7,4
Gesamteurop. Freihandelszone	60,1	61,6	63,1
Andere Länder	16,3	16,1	15,1
Oststaaten, inkl. Jugoslawien	3,9	5,3	3,9
Entwicklungsländer	19,7	17,0	17,9

Die EG hat ihren Anteil an unseren Gesamtexporten seit 1960 nur leicht auf gut die Hälfte erhöht. Mit der EFTA nimmt Westeuropa knapp zwei Drittel unserer Güterexporte ab. Der immerhin beachtliche Rest geht in den Weltmarkt. Dennoch reicht dieses Volumen kaum aus, im Vertrauen auf die Bearbeitung globaler Märkte sich um Schwierigkeiten mit der EG nicht zu kümmern, wie manche empfehlen. Falls die EG die Ausschreibungspraxis für die beträchtlichen öffentlichen Aufträge und Beschaffungen unter den Mitgliedsländern harmonisiert und zugänglich macht, fehlt den Aussenstehenden ein weiterer wichtiger Marktzugang (entsprechend etwa 10-15% des Bruttosozialproduktes, künftig interessieren hier Kanaltunnel, Schnellbahnnetz, Energieanlagen usw.). Für die Schweiz dürfte ihre Rolle als Drehscheibe und Sitz europäischer Firmenzentralen bei einem Fernbleiben von der EG abnehmen. Die Ballungsräume würden entlastet. Der Finanz- und Versicherungsplatz könnte sich wenn nicht verlagern, so doch künftig eher im Ausland ausdehnen. Bei einem Vollbeitritt dagegen würde durch die Standort- und Infrastrukturgunst die Drehscheibenfunktion weiter zunehmen – sowohl für EG-Firmen wie auch für europäische Sitze amerikanischer und japanischer Gesellschaften. Dies wird geschehen entgegen den heutigen Behauptungen des Finanzplatzes, auch wenn die Steuerauskunftspraxis und das Gesellschaftsrecht den besseren EG-Regeln angepasst werden müssten, weil die Qualität der Dienstleistung, nicht die Geheimniskrämerei, den modernen, global tätigen Finanzplatz mit seinen vornehmlich institutionellen Kunden fördert (siehe Steuer- und Gesellschaftsrecht, S. 186/187) Die Ballungsräume um Zürich und am Genfersee würden stärker belastet als heute (siehe Freizügigkeit, S. 176).

Für die EG als Ganzes rechnen Experten (Cecchini-Report) mit einem deutlichen Wachstumsanstoss durch die volle Verwirklichung des Binnenmarktes:

Tabelle 2:
Schätzung der mikro-ökonomischen Vorteile des EG-Binnenmarktes

	in Mrd. ECU*	in % des EG-BSP**
Gewinne aus Beseitigung der Handelsschranken	8–9	0,2–0,3
Gewinne aus Beseitigung der Produktionsschranken	57–71	2,0–2,4
Gewinne aus der Nutzung der «Economies of Scale»[1)]	61	2,1
Gewinne aus verschärftem Wettbewerb	46	1,6
Totale Gewinne der EG	170–250	4,2–6,5

*1 ECU = Fr. 1.70 (siehe Abschnitt Währungspolitik, S.171) Quelle: EG-Kommission
** Bruttosozialprodukt
Statistische Fehlermarge ±30%.
1) Geringere Stückkosten dank grösserer Ausstosszahlen

Desgleichen werden die Konsumentenpreise markant sinken können, weil diese Kostensenkungen und der verschärfte Wettbewerb sich auswirken. Ebenso werden Millionen neuer Arbeitsplätze entstehen, insbesondere, wenn begleitende Massnahmen (Regionalförderung, Beschaffungen, Berufsbildung, Weiterausbildung) ergriffen werden:

Tabelle 3:
Schätzung der makro-ökonomischen Vorteile des EG-Binnenmarktes

Art der Wirtschaftspolitik	in % des BSP*	Veränd. der Konsumentenpreise in %	zusätzliche Arbeitsplätze in Mio. Stellen
ohne begleitende Massnahmen	+4,5	−6,1	+1,8
mit begleitenden Massnahmen	+7,0	−4,5	+5,0

* Bruttosozialprodukt
Statistische Fehlerquelle: ±30% Quelle: EG-Kommission

Die Vermutung grösserer Stückzahlen und damit kleinerer Fixkostenanteile deutet auf grösser werdende Unternehmenseinheiten hin. Tatsächlich erwarten Oekonomen eine Verstärkung der grenzüberschreitenden Fusionen und ein Grössenwachstum der Firmen an sich. Die Arbeitsplatzwirkungen anderseits dürften zuerst nach unten deuten, aber schon

bald einem Aufschwung rufen. Die Lage ist natürlich verschieden je nach Land. Spanien z.B., das zwar eine Welle von Direktinvestitionen erlebt, welche Arbeitsplätze schaffen, wird anderseits aber durch die Rationalisierung der Landwirtschaft noch einige Millionen Arbeitsplätze verlieren, bis diese auf EG-Stand gebracht ist. Hochindustrialisierte Länder werden rascher profitieren.
Die Vermutung, die EG könnte zu einem Wirtschaftsraum der Giganten werden, wird zu widerlegen versucht, indem eine ausgeprägte Politik der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen aufgenommen wird. Neben Ausbildungsförderung, Darlehen, Beihilfen, Börsenzugang und steuerlicher Befreiung kommt vor allem dem «BC-net» (Business Cooperation network) grosse Bedeutung zu. Dies ist ein EDV-gestützes Netz für Unternehmenskooperation, das zu Beginn etwa 250 Unternehmensberater verbindet. Sie vermitteln Anfragen von Klein- und Mittelfirmen nach Partnern, Lieferanten, Forschungsstellen europaweit, und erhöhen damit deren Schlagkraft und Reaktionszeit beträchtlich. Kombiniert mit den neuen Techniken flexibler Fertigung und rentabler Kleinserien und dank «just-in-time»-Lagerhaltung bieten sich den Klein- und Mittelbetrieben neue Chancen – sofern sie in der EG liegen...

Währungspolitik

Handelsströme können durch Währungsverschiebungen nachhaltig gestört oder manipuliert werden (Rennen um Vorteile durch Abwertung z.B.). Die EG kennt in den Verträgen den Hinweis auf stabile Wechselkurse (Art. 107) und auf die zu ihrer Sicherung notwendige koordinierte Wirtschaftspolitik der Mitglieder (Art. 104 ff.). Die Einheitliche Europäische Akte fordert zu weiterer Zusammenarbeit im Europäischen Währungssystem durch den ECU und zu institutioneller Weiterentwicklung auf (Art. 102 A).
Tatsächlich hatte sich eher neben dem Vertrag durch den Anstoss des Werner-Plans (1970) zuerst die Währungszusammenarbeit in der «Schlange» ergeben (gemeinsames Band flexibler Wechselkurse), dann die Gründung des Europäischen Währungssystems (1979, ohne Grossbritannien) mit mehr oder weniger festen Wechselkursen und ihrer Einbettung in eine gemeinsame Währungseinheit, den ECU (European currency unit). Auf französisch bedeutet dies aber auch eine alte Geldsorte, welcher der deutsche Ausdruck Taler entspricht, aber keinen Gebrauch findet. Durch die starke Stellung der DM in diesem Währungsverbund und dank der in den meisten Ländern eingeführten Sanierungspolitiken ist der ECU-Block zu einer Stabilitätsgruppe geworden. Gelegentliche innere Auf- und Abwertungen sind dennoch nicht ausgeschlossen.

Ehrgeizige Bestrebungen, die im Sommer 1988 noch nicht offiziell gebilligt wurden, laufen auf den Ausbau des Europäischen Währungssystems zu einer europäischen Zentralbank einerseits und zum alltäglichen Ge-

brauch der von ihr auszugebenden ECU-Geldsorten durch die EG-Bürger hinaus. Die Politik der schweizerischen Nationalbank bindet die Frankenkurspolitik an die DM, wodurch wir indirekt bereits stilles Mitglied des ECU-Blocks sind (wie Oesterreich ebenfalls).

Regionalpolitik

Zahlreiche Fonds und Beihilfen stehen den EG-Behörden zur Verfügung, um die Randregionen und Krisengebiete zu fördern. Schon in den alten Verträgen der Montanunion waren solche Beihilfen vorgesehen und wurden in grosser Höhe zuerst zur Stützung, dann zum Strukturwandel der Kohlen- und Eisenindustrie und der betroffenen Gebiete ausgegeben. In allgemeiner Form wirkt der Europäische Regionalfonds zur Stützung der Regionen. Die Mittel wurden angesichts des Nachholbedarfs der südlichen Mitglieder 1988 verdoppelt. Auch der Ausgleichsfonds der Landwirtschaftspolitik oder der Europäische Sozialfonds haben eine starke regionalwirtschaftliche Förderungskomponente und verteilen Milliarden. Man hat ausgerechnet, dass die Beteiligung der Schweiz am Regionalfonds nach einem allfälligen Beitritt etwa eine halbe Milliarde Franken jährlich kosten würde, woraus man die Kraft der Umverteilungspolitik umrissweise erkennt. Eine Förderungsinstitution unabhängiger Art ist die Europäische Investitionsbank, welche sich die Mittel hauptsächlich auf den Kapitalmärkten beschafft, ähnlich wie die Entwicklungsbanken des UNO-Systems.

Forschungspolitik

Die Forschungsförderung der EG nimmt laufend zu. In den nächsten sechs Jahren wird sie umgerechnet gegen 9 Milliarden Franken ausgeben. Die Gründe dafür liegen in der Auffassung, mit den andern grossen Handelsnationen auf den Märkten in Konkurrenz bestehen zu müssen, wobei die USA auf die Forschungsimpulse ihrer enormen Rüstung, die Japaner auf die grosszügigen staatlichen Beihilfen zählen können. Die EG hat daher ein friedenswirtschaftliches Konzept der Forschungspolitik entwickelt, dessen bekanntester Teil vielleicht «Eureka» geworden ist (als direkte Antwort auf das amerikanische Weltraumwaffen – SDI).
Die Schweiz hat die Möglichkeit, ihre Firmen an den Projekten mitarbeiten zu lassen, wenn sie den sonst von der EG bezahlten Teil (bis 50% der Kosten) selbst übernimmt. Deshalb wurde ein Rahmenkredit von 80 Mio Franken eröffnet, um die schweizerischen Firmen hierin zu unterstützen – in einmaliger und neuer Abkehr von der sonst von der Privatwirtschaft hochgelobten staatsfreien Sphäre. Die Art der EG-Industriepolitik schlägt also bereits deutlich durch.

Tabelle 4:
Die Aufteilung der EG-Forschungsmittel im Rahmenprogramm 1987–1991

	Vorschlag* (in Mio ECU***)	Entscheid**
1. Lebensqualität		
– Gesundheit	150	114
– Umwelt	425	261
2. Informatik		
– Esprit	2050	1600
– Race	800	550
– Integrierte Dienstleistungen	300	125
– Transport	20	–
3. Industriesektor		
– Brite	500	400
– Neue Materialien	370	220
– Rohstoffe	–	45
– Technische Normung	240	180
4. Biotechnologie, Agroindustrie, techn. Entwicklungshilfe	450	360
5. Energie		
– Kernspaltung	580	440
– Kernfusion	1100	611
– nichtnukleare Energie	210	122
6. Meeresforschung und -nutzung	80	80
7. Europa der Forscher	460	288
Total	7735	5396

Budgetäre Zusatzvereinbarungen:	
Davon erst nach 1991 zu verwenden	– 863
Noch verfügbare Mittel im Rahmen bereits beschlossener Programme	+1084
1987–1991 provisorisch verfügbar	5617
Durch Grossbritannien noch blockiert	– 417
1987–1991 definitiv verfügbar	5200

* Vorschlag der EG-Kommission; ** Entscheid des Ministerrates; *** 1 ECU = Fr. 1.70

Begriffe aus dem EG-Forschungsprogramm:
Esprit 1: Mikroelektronik, Software; Esprit 2: Grundlagen Mikroelektronik, CIM und ASIC (massgeschneiderte Chips); Eureka: Forschungsverbund, Dachorganisation; Race: Kommunikationstechnik; Cost: Forschungsprojekt seit 1971; Euram: Materialforschung; Drive: Verkehrssicherheit; Delta: Kenntnis, Anwendung neuer Techniken in Schulen und Institutionen; Iter: thermonukleare Fusion (mit USA, UdSSR, Japan)

Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)

Das deutsch-französische Abkommen, welches mit einem Hochamt in der Kathedrale von Reims 1963 zwischen de Gaulle und Adenauer begangen worden war, entwickelte sich nach 1970 zu einer aussenpolitischen Koordination aller EG-Staaten. Die Einheitliche Europäische Akte fügt striktere Regeln an das Vertragswerk an. Die Aussenminister haben regelmässig zu tagen, in Gefahrenlagen sollen sie rasch zusammentreten, die EG-Staaten haben nach aussen möglichst geschlossen aufzutreten und den Konsens darüber zu suchen (was Staaten in Einzelfragen, die sie nicht billigen, Stimmenthaltung anstelle eines Neins nahelegt), und die EG verfügt für diese aussenpolitische Koordination über ein eigenes Sekretariat in Brüssel. Regelmässige Debatten müssen auch im Europäischen Parlament darüber abgehalten werden. Die Zusammenarbeit ist rein aussenpolitisch und was eine weitergehende sicherheitspolitische bis militärische Allianz betrifft, so werden die Mitgliedstaaten auf die entsprechenden Institutionen (NATO und Westeuropäische Union) verwiesen. Immerhin versprechen sich die EG-Mitglieder, diese aussenpolitische Koordination zu einer «Europäischen Identität in aussenpolitischen Fragen» werden zu lassen und bereit zu sein, Sicherheitsaspekte politisch und wirtschaftlich näher zu koordinieren (Art. 30 der EEA, Abs. 6a).

Entwicklungshilfe und Stabex

Fast alle EG-Mitglieder sind ehemalige grosse Kolonialmächte mit weiterlaufenden speziellen Beziehungen zu vielen Entwicklungsländern. Daher ist die EG als Gemeinschaft, sind aber auch die Einzelmitglieder stark in Entwicklungszusammenarbeit mit ihnen verbunden. Die Leistungen gemessen am Bruttosozialprodukt sind jedenfalls in allen Ländern Einzelfälle (ausser Irland) und natürlich auch im EG-Durchschnitt deutlich höher als jene der Schweiz. Der rechtliche Rahmen der EG-Entwicklungszusammenarbeit bestand früher aus den Konventionen von Yaoundé und von Arusha, heute sind es die Konventionen von Lomé (bereits drei). Die über 50 Entwicklungsländer und die EG schaffen gemeinsame Einrichtungen wie den Ministerrat, ein Botschafterkomitee und gemeinsame Ausschüsse der Parlamentarier. Praktisch alle Produkte der AKP-Staaten (Länder Afrikas, der Karibik und des Pazifiks) haben freien Zutritt zum EG-Markt, ohne Gegenrecht gewähren zu müssen. Ferner wurde eine Erlösgarantie für ihre Rohstofflieferungen nach der EG gegeben (Kaffee, Baumwolle, Kakao, Erdnüsse usw.). Fallen die Erträge unter ein vorausbestimmtes Niveau, wird die Differenz von der EG vergütet. Damit ist die mühsam zustandegekommene Lösung des Rohstoff-Stabilisierungsfonds der UNCTAD um Jahre vorweggenommen worden. Die Schweiz schliesst sich dem Stabex künftig an.

Mit den südlichen Anrainerstaaten des Mittelmeers bestehen ebenfalls engere Arrangements. Mit Jugoslawien wurde ein Handelsvertrag ohne

Präferenzen, mit Israel und Libanon einer mit Präferenzen abgeschlossen (Zollvorteile ohne Gegenrechtsanspruch). Mit der Türkei, Algerien, Tunesien, Marokko, Aegypten, Jordanien und Syrien wurden Assoziationsabkommen abgeschlossen, welche finanzielle und technische Zusammenarbeit bringen. Im Vertrag mit der Türkei wird, wie seinerzeit in jenem mit Griechenland, der spätere Eintritt in die EG erwähnt. Schliesslich sind Malta und Zypern mittels Vertrag in Form einer Zollunion begünstigt worden. Andorra dagegen bleibt – auch nach Spaniens Beitritt – Nicht-Mitglied. Grönland ist 1984 nach einer Volksabstimmung ausgetreten und bleibt assoziiert. Liechtenstein, mit der Schweiz in Zollunion verbunden, folgt unserer Politik. Die wichtigsten Teile der Römer Verträge wenden sich auch auf die französischen Uebersee-Departemente an, während die Länder und Territorien der Mitglieder in Uebersee assoziiert sind (z.B. Bermuda, Falkland, Sankt Helena, Seychellen, Neukaledonien, Niederländ. Antillen usw.; Art. 131 bis 136 Römer Vertrag). Zwischen ihnen und der EG herrscht der gleiche Marktzutritt wie zwischen ihnen und dem Mutterland wechselseitig, mit Entwicklungs-Schutzzöllen zugunsten der Ueberseegebiete, wenn nötig. Auch die Freizügigkeit ist gewährt unter Vorbehalt einstimmig genehmigter EG-Ausnahmeregelungen.

Umweltschutz, Konsumentenpolitik

In der Umweltpolitik gelten, wie schon dargelegt, die Prinzipien, dass ein Mitgliedsland weiter als die Gemeinschaft gehen darf, und dass auch bei Mehrheitsentscheiden ein Mitgliedsland vitale Interessen anrufen und den Entscheid ablehnen darf.

Die EG hat verschiedene Richtlinien für die Sicherung der Wasserqualität erlassen. Zur Erhaltung und Verbesserung der Luftqualität sollen die drei Richtlinien für Grenz- und Richtwerte für Schwefeldioxid und Schwebstoffe (1980), gegen Bleigehalt (1982) und für Qualitätsnormen bei Stickstoffdioxid (1985) dienen. Die Richtlinie zur Bekämpfung industrieller Luftverschmutzung wurde 1984 erlassen (Verkehrsmassnahmen siehe unter «Verkehr»). Lärmvorschriften, Richtlinien über den Gebrauch von Chemikalien (u.a. die «Seveso-Richtlinie» von 1982 mit ihrem Warnsystem) sowie Abfallregelungen wurden aufgestellt. Bis 1992 läuft ein neues Umwelt-Aktionsprogramm (Gesamtliste aller wichtigen Erlasse, u.a. auch Umweltverträglichkeitsprüfung, in «Die Europäische Gemeinschaft und der Umweltschutz», in Europäische Dokumentation, 3/1987).

In der Konsumentenpolitik wurden zahlreiche Richtlinien erlassen für die Regelung von Lebensmittelzusatzstoffen, für Informationen auf Etiquetten, für Toleranzwerte von Giftrückständen usw. Gemeinschaftliche Informationssysteme und Frühwarnsysteme werden eingerichtet, um gefährliche Produkte kenntlich zu machen. Der rechtliche Verbraucherschutz stützt sich auf die soeben verabschiedeten Richtlinien über ir-

reführende Werbung (1986), Haustürgeschäfte (1988), Konsumentenkredite (inkraft 1990) und vor allem auf die Produktehaftpflicht (1988). Letztere kehrt die Beweislast um – bei Schäden und Fehlern des Produkts oder aus seiner Anwendung muss der Hersteller belegen, dass alles mit rechten Dingen zuging. Die Schweizer Industrie muss in allen ihren Exporten nach der EG sich darnach richten, nur für unsere eigene Konsumentenschutzpolitik wurde das Prinzip als unzumutbar erklärt...

Dritter Teil: Problemfelder für die Schweiz unter den Tätigkeitsgebieten der EG

Freizügigkeit

Gemäss Römer Verträgen beinhaltet die Freizügigkeit für Arbeitnehmer folgende Rechte (Art. 49):
«Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.
Sie gibt – vorbehältlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen – den Arbeitnehmern das Recht,

a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;
b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen;
c) sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;
d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates unter Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission in Durchführungsverordnungen festlegt.

Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.»
Heute ist diese Freizügigkeit verwirklicht – mit einer noch andauernden Uebergangsfrist für Portugal und Spanien. Sie ist nur leicht eingeschränkt – man lässt sich nieder, um sich für «tatsächlich angebotene Stellen» zu bewerben. Eine Binnenwanderung aufs Blaue hinaus oder die Niederlassung als Privatier ist damit nicht gedeckt. Hingegen kann man auch nach Beendigung der Arbeit bleiben oder umgekehrt, schuldet die Sozialversicherung des Beschäftigungslandes dem anderwärts verzogenen EG-Bürger die Arbeitslosenleistungen. Desgleichen ist der Nachzug der Familie (und die Arbeitsaufnahme weiterer Mitglieder unter